## Satzung zur Befristung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Angewandte Informatik an der Technischen Universität Chemnitz Vom 29. Mai 2008

Aufgrund von § 21 Abs. 1 und § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBI. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

## Artikel 1

## **Diplomstudiengang Angewandte Informatik**

- (1) Die Geltungsdauer der nachfolgend aufgeführten Satzungen wird vorbehaltlich Absatz 2 bis 30. September 2008 befristet:
- Studienordnung für den Diplomstudiengang Angewandte Informatik an der Technischen Universität Chemnitz vom 12. September 1997 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 73 vom 25. September 1997, S. 828), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Angewandte Informatik an der Technischen Universität Chemnitz vom 2. März 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 115 vom 3. März 2000, S. 1421) und die Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Angewandte Informatik an der Technischen Universität Chemnitz vom 5. November 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 8/ 2003, S. 164),
- 2. Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Angewandte Informatik an der Technischen Universität Chemnitz vom 12. September 1997 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 73 vom 25. September 1997, S. 841).
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2008 aufgenommen haben, gelten die in Absatz 1 genannten Studiendokumente fort. Eine Immatrikulation in den Diplomstudiengang Angewandte Informatik erfolgte letztmalig zum Wintersemester 2007/2008.

Das Lehrangebot wird für die bis dahin immatrikulierten Studierenden - nach Maßgabe der personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - bis längstens 31. März 2012 aufrechterhalten. Etwa erforderliche Übergangsregelungen trifft im Einzelfall oder allgemein für die jeweils betroffenen Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Solange das Lehrangebot des Studienganges nach Absatz 2 aufrechterhalten wird, ist eine Immatrikulation in höhere Fachsemester bei Wechsel des Studienganges oder Studienortes auf Antrag zulässig. Ein Wechsel ist zulässig nur entweder in dasselbe Fachsemester, das bei einem Studienbeginn im Diplomstudiengang Angewandte Informatik im Wintersemester 2007/2008 erreicht worden wäre, oder in ein höheres Fachsemester. Über die konkrete Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Mai 2008 sowie der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Technischen Universität Chemnitz vom 21. Mai 2008.

Chemnitz, den 29. Mai 2008

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes